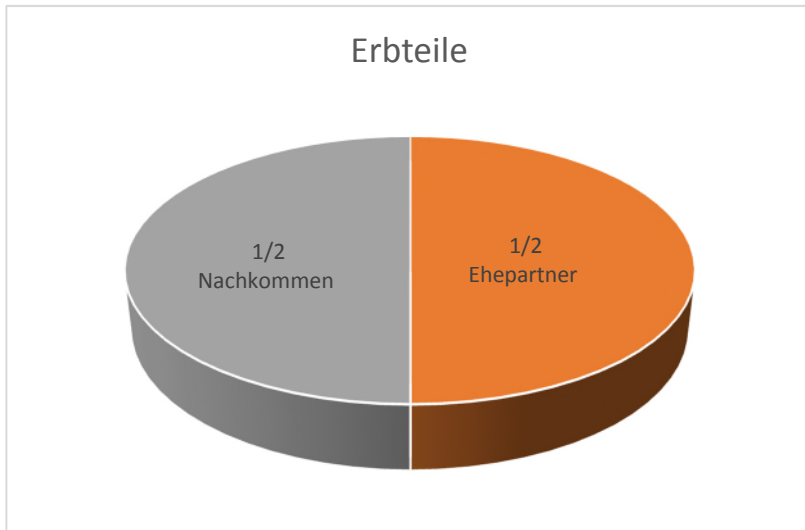


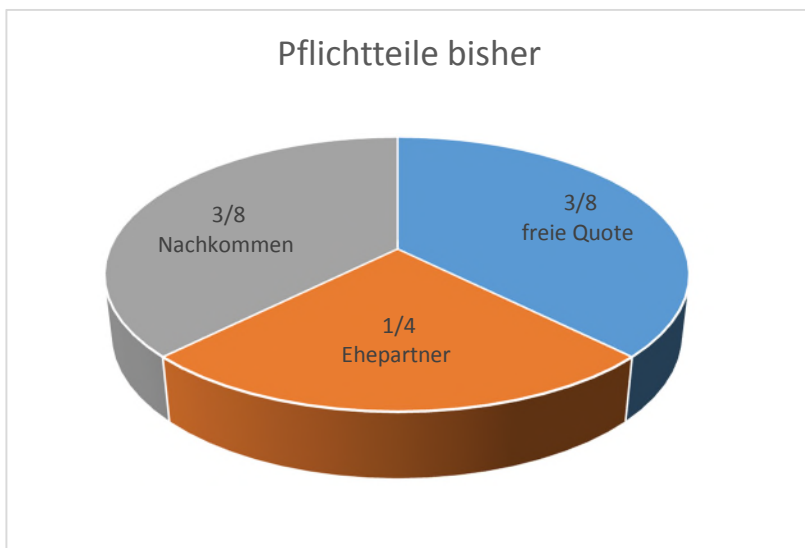
Neues Erbrecht

Das neue Erbrecht tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Neu sind die Pflichtteile des Ehepartners und jene der Nachkommen tiefer als bisher. Der Spielraum mit einem Testament Personen zu bevorzugen wird somit grösser.



Die Erbteile für den Ehepartner und die Nachkommen betragen je die Hälfte des Erbes. Vor einer Erbteilung muss bei verheirateten Paaren die Teilung des Güterrechtes gemacht werden. Dabei sind die Güterstände und wenn vorhanden ein Ehevertrag zu berücksichtigen. Im Güterrecht gibt es wie bisher die Güterstände der Errungenschaftsbeteiligung, der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft. Ohne eine vertragliche Regelung gilt der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.

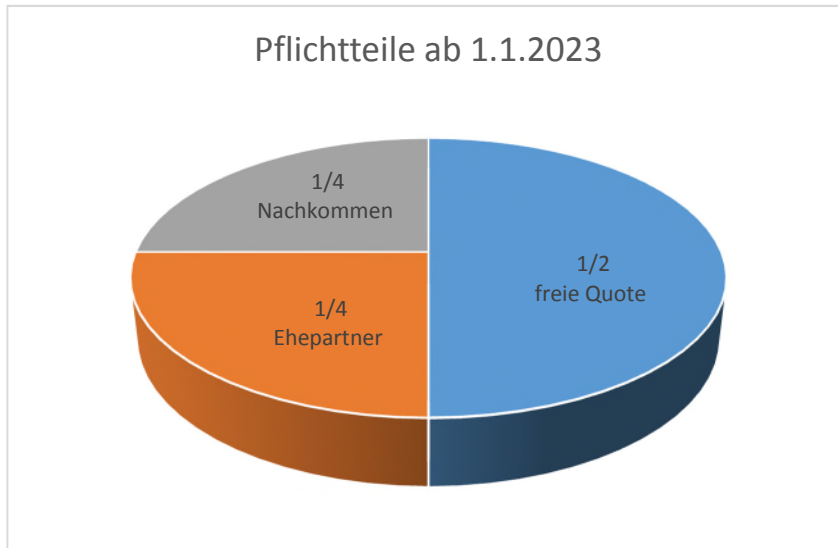
Die Bestimmungen des Erbrechtes sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) ab dem Artikel 457 geregelt. Heute gibt es viele Patchwork-Familien oder Familien die im Konkubinatszusammenleben. Jeder Erblasser kann mit einem Testament oder einem Erbvertrag ab dem 1. Januar 2023 über eine grössere, frei verfügbare Quote selber bestimmen.



Im bisherigen Recht sind gemäss Artikel 471 ZGB die Pflichtteile für Nachkommen mit $\frac{3}{4}$ und für den überlebenden Ehegatten im $\frac{1}{2}$ des Erbteils festgelegt worden.

Für Erbberechtigte Ehepartner und Kinder ergab sich bisher für den Erblasser eine frei verfügbare Quote von $\frac{3}{8}$ des Erbes, bei alleinstehenden mit Nachkommen eine solche von $\frac{1}{4}$ des Erbes.

Die Bundesversammlung hat am 18. Dezember 2020 die Änderung des Erbrechtes beschlossen. Als Einführungsdatum wurde der 1. Januar 2023 bestimmt.



Neu gilt gemäss dem geänderten Artikel ZGB 471 ein Pflichtteil von $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs. Somit ergibt sich eine frei verfügbare Quote von $\frac{1}{2}$ des Erbes. Diese Quote ist gleich hoch egal ob nur Nachkommen oder Nachkommen und ein Ehepartner als Erben vorhanden sind. Ein Pflichtteil der Eltern wie bisher gibt es neu nicht mehr.

Es empfiehlt sich zu prüfen, ob ein Testament erstellt werden soll. Mit jeder wesentlichen Änderung der Einkommens- oder Vermögenssituation soll ein Testament wieder neu überprüft und wenn nötig angepasst werden. Vor allem lohnt es sich, die Situation nach der Pensionierung zu beurteilen. Wenn nach der Pensionierung noch Liegenschaften im Eigentum gehalten werden, ist es ebenfalls zu empfehlen die Situation zu beurteilen. Erbrechtlich nicht geregelt sind allfällige Ansprüche eines Konkubinatspartners.

Zu empfehlen ist bestehende Testamente und Erbverträge, mit der Einführung des neuen Erbrechtes, zu überprüfen.

Bei Fragen kann Ihnen ihr Sachbearbeiter weiterhelfen.

BBV Treuhand, Ueli Frehner

